

## **Anzeigepflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bzw. § 55c der Gewerbeordnung (GewO) – Gewerbe-An-, -Um- und -Abmeldung**

### **Ansprechpartner**

Frau Ivert  
Tel.: 033438 / 156-56  
Fax: 033438 / 156-88  
Email: [a.ivert@stadt-altlandsberg.de](mailto:a.ivert@stadt-altlandsberg.de)

### **Öffnungszeiten**

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### **ZU BEACHTEN in Verbindung mit der Corona-Pandemie:**

Gewerbeanzeigen (Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen) sowie Erlaubnisansträge und Hinweise können jederzeit auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg unter [https://www.altlandsberg.de/index.php?mact=DLM,m3ad21\\_default,1&m3ad21item=210&m3ad21returnid=452&page=452](https://www.altlandsberg.de/index.php?mact=DLM,m3ad21_default,1&m3ad21item=210&m3ad21returnid=452&page=452) abgerufen und auf dem Postwege an die Stadt Altlandsberg oder per Email an [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de) gesandt werden.

Eine persönliche Abgabe des Antrags und Ihrer Unterlagen beim Gewerbeamt ist nicht notwendig. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie unbedingt rechtzeitig vorher einen Termin, sofern es zwingend erforderlich.

Grundsätzlich hat jedermann Zugang zu allen gewerblichen Tätigkeiten (Gewerbefreiheit). Allerdings sind die Tätigkeiten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wer im Gebiet der Stadt Altlandsberg eine selbständige Tätigkeit **im stehenden Gewerbe (ortsfeste Betriebsstätte)** beginnen möchte, ist verpflichtet, die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO beim Gewerbeamt der Stadt Altlandsberg anzuzeigen (Gewerbeanmeldung – Formular GewA1). Anzeigepflichtig ist jede Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle). Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenerwerb ausgeübt wird.

Darüber hinaus muss eine Gewerbeanzeige auch abgegeben werden, wenn

- der bereits gemeldete Betrieb innerhalb des Gemeindegebietes verlegt wird oder die Betriebstätigkeit erweitert oder geändert wird (Gewerbeummeldung – Formular GewA2)
- ein gesamter Gewerbebetrieb, eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle aufgegeben wird oder in eine andere Gemeinde verlegt wird oder bei Personengesellschaften ein geschäftsführender Gesellschafter ausscheidet (Gewerbeabmeldung – Formular GewA3).

Die vorstehenden Gewerbeanzeigen sind jeweils gleichzeitig (unverzüglich) mit Beginn, Änderung/Erweiterung oder Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist jede natürliche oder juristische Person. Das sind

- bei nicht eingetragenen Einzelunternehmen und im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (e.K.) die Unternehmer selbst;
- bei Personengesellschaften (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) alle geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Kapitalgesellschaften die jeweilige/n vertretungsberechtigten Person/en lt. Handelsregister (Geschäftsführer)

Mitzubringende Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung der anzeigepflichtigen Person/en.
- für im Handelsregister eingetragene Kaufleute oder juristische Personen – aktueller Handelsregisterauszug
- weitere Unterlagen abhängig von der Gewerbetätigkeit: bitte vorher beim Gewerbeamt erfragen

### **Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, wenn**

- Sie Landwirtschaft, Fischerei oder Forstwirtschaft betreiben,
- Sie eine höhere Berufsart ausüben (Freiberufler: z. B. Architekt, Journalist, Künstler usw.),
- Sie Arzt oder Anwalt sind,
- Ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens umfasst.

## **Besondere Anzeigepflichten für Gewerbe der Gastronomie (GewO i.V.m. dem BbgGastG)**

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe ausüben will und den Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die Gewerbeanzeige (An- der Ummeldung) nach § 14 Abs. 1 GewO i.V.m. § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) **spätestens 4 Wochen vor Beginn** beim Gewerbeamt abzugeben. **Mit der Gewerbeanzeige sind gemäß § 2 Abs. 5 BbgGastG zeitgleich Nachweise über die Beantragung eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.**

Ein **vorübergehendes Gaststättengewerbe** übt aus, wer aus einem Anlass (z.B. bei Volksfesten) Speisen und/oder Getränke an jedermann abgibt. Nach § 2 Abs. 2 BbgGastG ist die hierfür erforderliche **Anzeige (Formular Gagev) spätestens 2 Wochen vor Beginn** beim Gewerbeamt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht für Gaststättenbetriebe nach § 2 Abs. 1 BbgGastG und für Inhaber einer Reisegewerbekarte, bei denen die Abgabe von Speisen und/oder Getränke eingetragen ist.

Erfolgt die Abgabe von Speisen und/oder Getränke an jedermann anlassbezogen mehrfach (z.B. für mehrere verschiedene Veranstaltungen im Jahr), so ist nicht mehr von einem vorübergehenden Gaststättengewerbe auszugehen. In diesem Falle sind die Merkmale für eine dauerhafte Gewerbetätigkeit erfüllt, so dass deshalb die Beantragung einer Reisegewerbekarte in Betracht zu ziehen ist.

## **Erlaubnispflichtige Gewerbe**

Ist zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit eine Erlaubnis erforderlich, so ist diese rechtzeitig bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen; gleiches betrifft die Ausübung handwerklicher Tätigkeiten, die gemäß der Anlagen A oder B der Handwerksordnung bei der Handwerkskammer eintragungspflichtig sind.

Erlaubnispflichtige und eintragungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten dürfen erst ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende im Besitz der Erlaubnis bzw. der Handwerkskarte ist.

## **Ausüben von gewerblichen Tätigkeiten im Reisegewerbe (§ 55 GewO)**

Wer ohne eine ortsfeste Betriebsstätte gewerbliche Tätigkeiten ausüben oder Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf einer Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte.

Für die Erlaubniserteilung und Ausstellung der Reisegewerbekarte ist das Gewerbeamt der Wohnsitzgemeinde zuständig. Setzen Sie sich zur Beantragung rechtzeitig mit dem Gewerbeamt in Verbindung.

Zieht ein Reisegewerbetreibender aus einer anderen Gemeinde nach Altlandsberg, so hat er sich unter Vorlage seiner Reisegewerbekarte beim Gewerbeamt der Stadt Altlandsberg anzumelden.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten nach § 55 a GewO sind hiervon nicht berührt; diese sind unter Verwendung der Formulare GewA1 bis GewA3 nach § 55 c GewO anzeigepflichtig.

## **Gebühren**

Verwaltungsgebühren sind entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.  
<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo>